# Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 30.05.2024

2	vom 30.05.2024	
3	A Präambel	2
4	A.1 Ziele	2
5	A.2 Geltungsbereich	3
6	A.3 Begriffsbestimmung	4
7	A.4 Verankerung	4
8	B Regeln für gute Unternehmensführung	4
9	B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck	4
10	B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	
11	B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen	
12	B.1.3 Beteiligungscontrolling	
13	B.2 Städtische Gesellschaften	6
14	B.2.1 Gesellschaftsvertrag	6
15	B.2.2 Gesellschafterversammlung	7
16	B.2.2.1 Grundsätzliches	
17	B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	7
18	B.2.3 Aufsichtsrat	
19	B.2.3.1 Grundsätzliches	
20	B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	8
21	B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	
22	B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r	
23	B.2.3.5 Vergütung	
24	B.2.4 Geschäftsführung	
25	B.2.4.1 Grundsätzliches	
26	B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	
27	B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen	
28	B.2.4.4 Vergütung	
29	B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention	
30	C Steuerungs- und Kontrollinstrumente	
31	C.1 Wirtschaftsplanung	
32	C.1.1 Grundsätzliches	
33	C.1.2 Inhalt und Form	
34	C.2 Jahresabschluss	
35	C.2.1 Grundsätzliches	
36	C.2.2 Abschlussprüfung	
37	C.2.3 Inhalt und Form	
38	C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen	
39	C.4 Offenlegung und Transparenz	
40	C.5 Sonstige Prüfungsrechte	.18
41	D Liste der Anlagen zum PCGK	.18

### A Präambel

### 43 **A.1 Ziele**

42

- 44 Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der
- 45 Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrie-
- ben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen ("Betriebe") wahr
- 47 beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften
- 48 ("Gesellschaften"). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als
- 49 "Unternehmen" bezeichnet.
- 50 Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften
- 51 und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere
- 52 die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B.
- 53 Konsortial- oder Beteiligungsverträge.
- Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kon-
- trolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unter-
- nehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen
- der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst
- 58 orientiert.

63

64

65

66

67

- 59 Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemein-
- deordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein GO), die von der Bürgerschaft
- bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.
- 62 Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden
  - die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben, Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen);
  - ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amtsund Mandatsmissbrauch);
    - ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- 69 ihre regionalen Verpflichtungen.
- 70 Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2020 die Resolution 2030-Agenda für Nachhaltige
- 71 Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten unterzeichnet. Die Hansestadt
- 72 Lübeck begrüßt damit die von den Vereinten Nationen am 27.09.2015 verabschiedeten Ziele
- 73 für nachhaltige Entwicklung und erkennt ausdrücklich die Verantwortung lokaler Akteur:innen
- 74 an, dazu beizutragen, dass diese Ziele erreicht werden. Zu diesen Akteur:innen gehören
- auch die städtischen Unternehmen.
- 76 Vor diesem Hintergrund appelliert die Hansestadt Lübeck auch an alle Dritten, die im
- 77 Zusammenhang mit den städtischen Unternehmen Verantwortung tragen, zu einer
- 78 nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
- 79 Zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung gehört die Geschlechtergleichstellung mit dem für
- 80 die kommunale Ebene und die städtischen Unternehmen relevanten Teilziel, die
- gleichberechtigte Teilhabe von Frauen sicherzustellen.
- 82 Sofern Dritte (z. B. Mitgesellschafter:innen oder Beschäftigte) Mitglieder von Aufsichtsräten
- bestellen, begrüßt die Hansestadt Lübeck es ausdrücklich, wenn auch sie im Rahmen ihrer
- 84 jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf eine geschlechterparitätische
- Zusammensetzung der Aufsichtsräte hinwirken. Bezüglich der Auswahl von

- 86 Geschäftsführer:innen wird dazu aufgerufen, unterrepräsentierte Geschlechter angemessen
- 87 zu berücksichtigen und auf die Beseitigung bestehender geschlechtsbezogener Nachteile
- 88 hinzuwirken.
- 89 Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspoli-
- 90 tik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.
- 91 Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen
- 92 der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und
- 93 verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance
- 94 Kodex (PCGK) erarbeitet.
- 95 Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bun-
- 96 des und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.
- 97 Er soll dazu dienen,
- einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker:innen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.
- 108 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen
- 109 Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des
- Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.

### 111 A.2 Geltungsbereich

- Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unterneh-
- men in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die
- Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu
- 115 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden.
- In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam
- 117 mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die
- Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die
- 119 Anwendung dieses Kodexes einsetzen.
- 120 In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die
- Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen
- aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die
- 123 Regelungen dieses Kodexes anzupassen.
- 124 Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des
- 125 PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe
- 126 Gebietskörperschaften zusteht.
- 127 Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und
- 128 Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und
- Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung
- 130 festzuschreiben.

- 131 In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck
- zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelun-
- gen dieses Kodexes hinwirken.

### A.3 Begriffsbestimmung

- Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und
- Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am
- 137 Deutschen Corporate Governance Kodex.
- 138 Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes "soll" gekenn-
- zeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in
- weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber ver-
- pflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen.
- Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.
- 143 Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht per se
- schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards
- in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll an-
- 146 gewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen
- 147 Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche
- 148 Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen
- 149 Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und
- begründet werden (comply or explain).
- Von Anregungen kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet
- der Kodex Begriffe wie "sollte" oder "kann".
- Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen überwiegend
- Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind, oder es
- handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.

### 156 A.4 Verankerung

- 157 Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer
- 158 Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren
- Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine
- verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf.
- anzupassen sind.

167

168

- Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Auf-
- sichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.
- 164 Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund
- rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf
- wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.

# B Regeln für gute Unternehmensführung

### B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck

### 169 B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss

- Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit
- auch für die Gesellschaften. Sie nimmt mit dem Hauptausschuss die demokratische
- 172 Kontrolle der Gesellschaften wahr.

- Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über
  - die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Absatz 1 GO) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4 GO),
  - die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO),
     Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
  - die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie
  - wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks;
  - die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
  - die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften (§ 102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO), an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;
  - die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr.
     3 GO in Verbindung mit § 45 c GO,
  - die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.
- Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses PCGK.
- Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den
   Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt

199 unberührt.

175

176

177178

179180

181

182

183

184 185

186187

188

189 190 191

192193

194

209

210

211212

- Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck.
- 202 Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.
- Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der
  Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder
  unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung
  bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:
- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlüssfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
  - diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
  - Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung<sup>1</sup>
     (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.
- Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft,
- ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur

216 Mitwirkung gegeben werden kann.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

- Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich
- beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem
- Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die
- 220 Gesellschafterentscheidungen vor.

### 221 B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen

- 222 Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in
- 223 allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der
- städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des
- 225 Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.
- 226 Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die
- 227 Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.
- 228 Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine
- Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch
- 230 bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des
- 231 Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.
- Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche
- 233 Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der
- 234 Bürgermeister:in.

### 235 B.1.3 Beteiligungscontrolling

- 236 Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als
- 237 Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen seiner:ihrer
- 238 Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein
- 239 Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.
- 240 Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der ope-
- rativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.
- Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:
- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an dieienigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung
- 245 und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Control-
- 246 ling);

254

- <sup>247</sup> die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- 248 die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- 249 die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den: die Bürgermeister: in
- und die Fachbereichsleitungen sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und
- 251 Gesellschafterversammlungen;
- 252 die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement;
- der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.

### B.2 Städtische Gesellschaften

### 255 **B.2.1 Gesellschaftsvertrag**

- 256 Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die
- Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens
- 258 (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschafts-
- recht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche
- Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen
- 261 Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind

- 262 dabei angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem
- 263 Gemeindewirtschaftsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.

#### 264 **B.2.2 Gesellschafterversammlung**

- 265 B.2.2.1 Grundsätzliches
- Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die 266
- Gesellschafter:innen beziehungsweise deren rechtliche Vertreter:innen an 267
- (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung sollte von dem:der 268
- Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter 269
- Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der 270
- 271 Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.
- 272 Gesellschafterbeschlüsse können auch in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden,
- soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt. 273
- 274 B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 275 Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben
- ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. 276
- Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der 277
- 278 Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die
- 279 Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages
- 280 orientieren.
- 281 Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesell-
- schaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie zum Beispiel 282
- 283 die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- 284 den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von
- Geschäftsführungsdienstverträgen, 285
- 286 die Feststellung des Jahresabschlusses und
- 287 die Ergebnisverwendung.
- Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören 288
- auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der 289
- 290 Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner
- 291 regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse
- 292 des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

#### 293 **B.2.3 Aufsichtsrat**

- 294 B.2.3.1 Grundsätzliches
- 295 Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die
- Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der 296
- 297 Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgren-
- 298 zung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen
- 299 Gesellschaftsvertrag.
- 300 In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz)
- nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu 301
- 302 bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem
- 303 Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben (obligatorischer Aufsichtsrat).
- 304 Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen
- 305 städtischen Einfluss, "insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden
- 306 Überwachungsorgan", sicherzustellen. In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck

- beteiligt ist, besteht grundsätzlich das Ziel, auch dann im Gesellschaftsvertrag zu regeln,
- dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (fakultativer
- 309 Aufsichtsrat).
- Nur in begründeten Fällen verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf, einen Aufsichtsrat zu
- bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint.
- Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.
- Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung
- 314 (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der
- 315 mittelbaren Beteiligung erhält.
- 316 Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder
- 317 Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der:die Aufsichtsratsvor-
- 318 sitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn
- gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entge-
- 320 genstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemes-
- sen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.
- 322 B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen
- 323 Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet
- die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die
- Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten,
- dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer
- 327 Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die
- 328 Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der
- 329 Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in
- 331 allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
- 332 Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt.
- 333 Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als
- 334 Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.
- Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse
- und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufga-
- 337 ben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:

- Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung
   aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen
   sowie etwaige daraus hervorgehende "Schwachstellen" beurteilen zu können;
  - Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).
- Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht
- 346 ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes
- 347 Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge
- 348 zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen
- daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form
- von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden
- Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit
- den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das
- 353 Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom
- 354 Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.

- 355 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben
- 356 nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die
- zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens
- auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als
- Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.
- 360 Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck
- innehaben.
- 362 Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15
- 363 Gleichstellungsgesetz ("Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden").
- Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung (directors
- and officers) abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die
- Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte
- 367 D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen
- 368 angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den
- 369 Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung
- und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden.
- 371 Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu
- 372 vereinbaren.
- 373 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Ange-
- 374 legenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittel-
- baren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied er-
- 376 fährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die
- 377 Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in,
- 378 Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.
- 379 B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 380 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des
- Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ord-
- nungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbe-
- 383 sondere die
- 384 Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Ubereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen,
- 387 Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.
- Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.
- 394 Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag
- 395 übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung –
- mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats vor und gibt dazu
- 397 Empfehlungen ab.
- 398 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach
- dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere
- das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend

- 401 Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied
- 402 kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen An-
- 403 gelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstat-
- 405 tende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend
- 406 vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und
- 407 Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig
- 408 ordnungsgemäß abgefasst werden.
- 409 Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschaf-
- 410 terversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll-
- 411 und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.
- Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Ein-
- 413 haltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Ent-
- 414 sprechenserklärung).
- Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens
- alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu
- 417 erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die
- 418 Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Ge-
- schäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse
- 421 ist nicht zulässig.
- 422 Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden,
- 423 sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscont-
- rolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten
- 425 Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen
- 426 umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden.
- 427 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.
- 428 B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r
- 429 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n
- 430 stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des
- 431 Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er: Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson
- der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller
- dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem
- 434 Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden
- 435 Beschlussfassung vor.
- 436 Er: Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäfts-
- 437 ordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- 438 Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem
- 439 Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des
- 440 Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.
- 441 Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den
- 442 Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die ver-
- traulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- 444 Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.

- 445 B.2.3.5 Vergütung
- Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Ver-
- 447 gütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der
- Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als
- 449 Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.

### 450 B.2.4 Geschäftsführung

- 451 B.2.4.1 Grundsätzliches
- 452 Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des
- 453 Unternehmens und vertritt es nach außen.
- Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus
- 455 mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsfüh-
- 456 rung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der
- 457 Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung
- oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die
- 459 Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unab-
- 460 hängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtver-
- 461 antwortlich.
- 462 B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse
- gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen
- zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens
- 466 Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im
- Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen ver-
- antwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsver-
- trages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfall-
- 470 entscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.
- Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen
- Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten
- werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und
- Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu
- fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen
- 476 zu treffen.
- 477 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße
- 478 und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements so-
- 479 wie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.
- 480 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig
- schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich ("Ad-hoc-
- 482 Bericht").
- Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes
- 484 Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit
- 485 allen steuerungsrelevanten Daten sicher.
- 486 Die Geschäftsführung soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der
- 487 Geschäftsführung Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status quo hinausgehen, bis
- die Ziele der Gleichstellung im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im
- 489 öffentlichen Dienst (GstG) für Schleswig-Holstein noch nicht erreicht sind. Sofern keine
- 490 gesetzliche Regelung greift, ist § 36 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter
- Haftung (GmbHG) analog anzuwenden

- 492 Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Ein-
- 493 haltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Ent-
- 494 sprechenserklärung).
- 495 B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen
- 496 Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch
- das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es
- 498 soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass
- Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte
- 500 Personalauswahl zur Verfügung stehen.
- Wird ein Personalausschuss oder ein ähnliches Gremium mit der Vorbereitung der
- Personalauswahlentscheidung befasst, soll das Gremium geschlechterparitätisch besetzt
- sein. Hat die Gesellschaft eine Gleichstellungsbeauftragte, so nimmt diese am Auswahl- und
- Besetzungsverfahren von Anfang an teil und ist in analoger Anwendung des
- 505 Gleichstellungsgesetzes zu beteiligen.
- 506 Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das
- Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht.
- Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau
- 509 sein.
- 510 Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit
- 511 einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-
- Geschäftsführungsdienstvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen
- werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf
- Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung
- 515 des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten.
- 516 Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter
- 517 erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.
- Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im
- 519 Dienstvertrag zu vereinbaren.
- 520 B.2.4.4 Vergütung
- 521 Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen
- bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.
- 523 Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von
- 524 mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.
- 525 Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:
- 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung);
- 527 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).
- 528 Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche
- 529 aus der langfristigen Erfolgsvergütung.
- 530 Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt wer-
- den. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
- 532 beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei
- in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Dabei sollen auch Gleichstellungsziele

534	berücksichtigt werden.	Soweit die als	Grundlage für die	e variable Vergütung	vereinbarten
-----	------------------------	----------------	-------------------	----------------------	--------------

- Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.
- 536 Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesell-
- 537 schafterversammlung festzulegen.
- 538 Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode
- 539 abgeschlossen werden.
- 540 Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen
- 541 für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der
- 542 Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt
- 543 werden.
- Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung (directors
- and officers) abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die
- Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte
- 547 D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen
- angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den
- 549 Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung
- und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu
- 552 vereinbaren.

- In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre
- Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bezüge-
- Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

### B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention

- 557 Die Gesellschaftsorgane Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung –
- arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der
- Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.
- 560 Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck
- verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen,
- noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche
- Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen,
- und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu
- 567 behandeln.
- Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat
- nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden
- 570 Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens
- mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung
- oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur
- vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird
- erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.
- Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit
- dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Emp-
- 577 fehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats ein-
- 578 zuholen.

- 579 Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich Geschäftsführer:in
- in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein.
- Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den
- 582 Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung
- spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene
- Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen.
- Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der
- 586 Gesellschafterversammlung.
- 587 Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine
- Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten)
- oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

### C Steuerungs- und Kontrollinstrumente

### C.1 Wirtschaftsplanung

#### C.1.1 Grundsätzliches

- 593 Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer An-
- wendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll
- 595 folgende Bestandteile umfassen:
- 596 Vorbericht.

590

591

592

- 597 Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- 598 Planbilanz,
- 599 mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- 600 Stellenplan.
- 601 Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums
- 602 mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat beraten und in der
- 603 Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
- Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene
- Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu
- berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der
- 607 Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe
- one of the vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.
- 609 Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraus-
- sichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderli-
- chenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Ge-
- 612 sellschafterversammlung vorzulegen.
- 613 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der
- Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich
- nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

#### 616 C.1.2 Inhalt und Form

- 617 Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:
- 618 die Ansätze des Planjahres,
- 619 die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,

- 620 die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.
- Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Er-
- träge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind
- 625 nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den
- 626 Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von
- Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren
- 628 enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den
- 629 Erläuterungen aufgeführt werden.
- Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen und
- beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.
- Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert
- 633 sein
- Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Ge-
- schäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.
- 636 Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll
- 637 Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf
- Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu
- 639 erläutern.

### C.2 Jahresabschluss

### 641 C.2.1 Grundsätzliches

- Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzli-
- chen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertra-
- ges auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind
- alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf-
- 646 zustellen.
- Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ver-
- 648 wendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und
- den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die
- 650 Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der
- Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu
- 652 schenken.
- 653 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die
- Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in
- seine Beurteilung einbeziehen.
- Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des
- folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim
- 658 Beteiligungscontrolling vorliegen.
- 659 Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die
- 660 Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich
- vorgeschriebenen Fristen.
- Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die
- einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses

- sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen
- Gesamtabschlusses in jedem Jahr eingehalten werden.

### 666 C.2.2 Abschlussprüfung

- Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu
- prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der
- 669 Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als
- Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche
- 671 Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem
- zuständigen Organ unterbreitet wird.
- Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in
- Folge gewechselt werden.
- Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich
- über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die
- bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.
- Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu
- sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die
- 680 Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung
- gestellt werden.
- 682 Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer
- Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungs-möglichkeiten usw., dann soll
- dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem
- Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.
- Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die
- wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende,
- das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Lan-
- desrechnungshof einzuladen. Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des
- 690 Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem
- Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen. Bei der
- 692 Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für
- in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur
- 694 Verfügung steht.
- 695 Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der
- Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.

#### 697 C.2.3 Inhalt und Form

- Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:
- 700 die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53
- 700 die Prufung der Ordnungsmaßigkeit der Geschaftsfuhrung nach § 53
  701 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- 702 die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.
- 705 Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere
- 706 Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat
- 507 bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

- 708 Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits
- 709 Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

### 710 C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen

- 711 Das gesamtstädtische Berichtswesen dient dem Ziel, eine wirksame Kontrolle der
- 712 Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen zu
- ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen zu geben.
- 714 Es besteht aus
- 715 dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften;
- unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den
   Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen
   Beteiligungen und der Sondervermögen;
- 720 dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres;
- einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex ("PCGK-Bericht");
- einem vierjährlichen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1a GO;
- anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
- 727 der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.
- 728 Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die be-
- 729 richtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen
- rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.
- Das Beteiligungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im
- Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

### C.4 Offenlegung und Transparenz

- 734 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öf-
- fentlichkeit auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre
- 736 Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.
- 737 Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker
- 738 Public Corporate Governance Kodex.
- 739 Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich
   nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen
   wurde:
- 743 gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit
   744 der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die
   745 Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder
   (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der
   Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- 749 Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der Gesellschafter:innen an den Aufsichtsratssitzungen;
- 751 Angaben zur Anzahl der Beschlussvorlagen als Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;

- 753 die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.
- Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des
- 755 Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer
- 756 Veröffentlichung entgegenstehen.

### 757 C.5 Sonstige Prüfungsrechte

- 758 Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- 759 einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem
- Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.
- Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
- (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und
- 763 Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

## D Liste der Anlagen zum PCGK

- A Muster-Entsprechenserklärung
- 766 B Definition Gesamtbezüge

767 **ANLAGE A: Muster-Entsprechenserklärung** 768 769 Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung 770 des Lübecker Public Corporate Governance Kodex 771 (Regeln für gute Unternehmensführung) 772 Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in 773 ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel "Lübecker Public Corporate Governance Kodex" aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014 774 775 776 Diese Leitlinien basieren auf den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals vorgelebt durch den Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 777 778 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland 779 verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht 780 angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes. 781 der Public Corporate Governance Musterkodex sowie die Eckpunkte für einen Public 782 Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen 783 Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden. 784 Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und 785 nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer 786 zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance 787 (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen, 788 der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung 789 von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden. 790 Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den 791 getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft, vertreten durch ihre Organe abweichen, 792 dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen und zu begründen. 793 Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der L-GmbH zum 794 Lübecker Public Corporate Governance Kodex 795 Die L-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell 796 anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex ("Kodex") 797 798 Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes 799 werden wie folgt angegeben: 800 Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin: 801 802 Abweichung 1 803 Überschrift der Richtlinie 804 -Empfehlung des Corporate Governance Codex 805 -Inhalt der Abweichung 806 -Begründung 807 808 Abweichung 2 809 Überschrift der Richtlinie 810 -Empfehlung des Corporate Governance Codex 811 -Inhalt der Abweichung 812 -Begründung 813 814

816 817	Datum:	
818 819 820	Aufsichtsratsvorsitzende:r	Geschäftsführung

### ANLAGE B: Definition der Gesamtbezüge

### Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -

Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)

- + variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)
- = Gesamtvergütung

821

- + Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge\*
- + Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)
- = Gesamtbezüge\*\*

- \* z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- \*\* weiter Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.
- + Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);
- + Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Sitzungsgeld oder Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);
- + Provisionen für die Vermittlung von Geschäften
- + Erfindervergütungen